



**ANTI-BESTECHUNGS
und ANTI-KORRUPTIONS
- LEITFADEN**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für uns ist nicht nur das Ergebnis unserer Arbeit, sondern auch die Art und Weise, wie wir arbeiten, von besonderer Bedeutung. Der Ruf, den unser Unternehmen genießt, hängt zu einem großen Teil von unserem persönlichen Verhalten im Geschäftsleben ab. Wir tolerieren keine Korruption und lehnen jede Geschäftstätigkeit ab, die als Bestechung bzw. Bestechlichkeit angesehen werden könnte.

Dieser Leitfaden soll uns insbesondere helfen, zwischen der Gewährung legaler, gerechtfertigter Zuwendungen an Dritte bei Verhandlungen und illegaler, strafbarer Bestechung unterscheiden zu können.

Der Leitfaden beschreibt die Grundsätze und Maßstäbe des Verhaltens, die im Rahmen unserer Tätigkeit zu beachten sind, insbesondere bei der Verhandlung, dem Abschluss und der Verlängerung von Verträgen sowie bei der Pflege von Geschäftsbeziehungen und der Durchführung von Netzwerkaktivitäten. Verantwortungsvolles und gesetzeskonformes Handeln jedes Einzelnen ist Ausdruck unseres Selbstverständnisses und unabdingbar für unseren Erfolg. Der Leitfaden listet und

bewertet typische Fälle von Zuwendungen, die im täglichen Geschäftsleben auftreten – wie zum Beispiel Einladungen und Geschenke. Die Beispielfälle erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Zuwendung muss von Ihnen immer von Fall zu Fall geprüft und nach den oben genannten Grundsätzen bewertet werden.

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, die in diesem Leitfaden enthaltenen Regelungen einzuhalten. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit, um diesen Leitfaden sorgfältig zu lesen und sich bei Entscheidungen und der Umsetzung von Ideen von ihm leiten zu lassen. Jeder von uns muss die Gesetze, Normen, Prinzipien und Prozesse, die für seine Arbeit gelten, kennen und einhalten. Formycon toleriert keine Verstöße gegen diesen Leitfaden oder gegen geltendes Recht. Formycon wird jeden Vorfall untersuchen, der nicht den Regeln entspricht. Bei Nichteinhaltung der Gesetze, Standards, Prinzipien und Prozesse wird Formycon, im Rahmen des rechtlich zulässigen, Disziplinarmaßnahmen ergreifen, bis hin zur Entlassung. Werden einschlägige Regelung zur Vermeidung von Bestechung und Bestechlichkeit oder Korruption verletzt, kann jeder persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

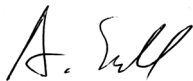
Die Integrität unserer Arbeit zu gewährleisten, ist eine gemeinsame Verantwortung des Formycon-Teams.



Dr Stefan Glombitza



Nicola Mikulcic



Dr. Andreas Seidl



Enno Spillner



Einführung und Anwendungsbereich	6
Definition	8
Verantwortlichkeiten	14
Dürfen wir Geschäftspartnern Zuwendungen gewähren?	18
I. Unsere Grundsätze	
II. Beispiele	
1. Geldzuwendungen	
2. Sachzuwendungen	
3. Einladungen	
III. Pauschalversteuerung	
IV. Sponsoring	

**Gelten für Angehörige HCP
besondere Regeln?** 23

- I. Unsere Grundsätze
- II. Studien

**Gelten für Amtsträger
besondere Regeln?** 26

**Dürfen wir Zuwendungen
annehmen?** 30

- I. Unsere Grundsätze
- II. Beispiele

**Wie vermeiden wir
Interessenskonflikte** 32

EINFÜHRUNG UND ANWENDUNGSBEREICH



Die Verhinderung von korruptem Verhalten geht uns alle an. Aus diesem Grund richtet sich diese Richtlinie an alle Organmitglieder und Mitarbeitende sowie an alle, die im Auftrag der Formycon AG und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend Formycon) beschäftigt sind.

Unsere Führungskräfte gehen mit gutem Beispiel voran und stehen als erste Ansprechpartner zur Verfügung zur Klärung von Fragen und Unsicherheiten. Wir alle treffen unsere Entscheidungen auf der Grundlage der hier dargelegten Grundsätze und orientieren uns an ihnen. Ausnahmen können und werden wir nicht zulassen.

DEFINITION



Begriff**Amtsträger und Mitarbeitende der öffentlichen Hand****Angehörige eines Heilberufs****Erklärung**

Amtsträger und Mitarbeitende der öffentlichen Hand sind alle Repräsentanten des öffentlichen Dienstes, also neben Beamten auch Angestellte im öffentlichen Dienst sowie Mitarbeitende von öffentlichen oder privaten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand ganz oder teilweise beteiligt ist (bspw. Stadtwerke, öffentliche Wohnbaugesellschaften), sowie öffentlich bestellte Gutachter und Angestellte von privatrechtlichen Unternehmen, die öffentliche Aufgaben für eine öffentliche Stelle oder Einrichtung wahrnehmen..

Angehörige eines Heilberufs (healthcare professionals, „HCPS“) sind alle Personen, die eine staatlich geregelte Ausbildung absolviert haben, einen Gesundheitsberuf ausüben und die eine solche Berufsbezeichnung führen (z.B. Ärzte, Zahnärzte oder medizinisch-technische Fachangestellte).

Bestechung

Bestechung bedeutet im Grunde, dass man versucht, jemanden dazu zu bringen, etwas für einen zu tun, indem man dieser Person Geld, Geschenke oder andere Dinge anbietet. Im Einzelfall kann es schwierig sein, strafbare Bestechung von normalem, erlaubtem Verhalten zu unterscheiden. Daher beinhaltet dieser Leitfaden klare Anweisungen zum erlaubten Umgang mit Geschäftspartnern und grenzt dies von inakzeptablen Verhaltensweisen ab.

Einladungen

Unter Einladungen versteht man die Ermöglichung der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder die Bewirtung im Zusammenhang mit einem sonstigen Ereignis, unabhängig vom Wert. Dabei ist es auch unerheblich, ob die Einladung mit einer Informations- oder Schulungsveranstaltung verbunden ist. Dazu gehören auch Besuche von Sportveranstaltungen oder Einladungen zu Messen und Konferenzen.

Externe

Externe Personen sind Personen, die nicht bei Formycon beschäftigt sind.

Geld- und Sachzuwendungen

Zu den Geld- und Sachzuwendungen gehört die Gewährung von Vermögenswerten jeglicher Art. Dazu gehören Bargeld, Gutscheine und sonstige Sachbezüge unabhängig von deren Wert.

Geschäftsessen

Ein Geschäftsessen ist jede Einladung zu einem geschäftsbezogenen Essen, bei dem mindestens ein Geschäftspartner anwesend ist.

Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn die Interessen einer Person - finanzieller oder sonstiger Art - ihr Handeln am Arbeitsplatz beeinträchtigen und folglich den Interessen von Formycon schaden könnten.

Korruption

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil oder persönlichen Nutzen. Die rechtlichen Einzelheiten dazu, was als korruptes Verhalten gilt, sind jedoch komplex und vielfältig. Dieser Leitfaden dient dazu, die Sachverhalte zu klären.

Mitarbeitende und Bevollmächtigte

Mitarbeitende und Bevollmächtigte sind alle Personen, die im Namen eines Geschäftsbetriebs handeln, unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmende, Mitglieder von Organen (z.B. Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Vorstand) handelt oder sonst in einem Vertragsverhältnis stehen (z.B. Handelsvertreter, Kommissionär, Unternehmensberater).

Wert einer Zuwendung

Der Wert einer Zuwendung bestimmt sich nach dem Nettowert des Gegenstandes (ohne Umsatzsteuer). Maßgeblich für die Wertermittlung ist der Verkehrswert des Gegenstandes und nicht der Kaufpreis.

Zuwendung

Zuwendungen sind alle Vorteile, die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Situation des Empfängers verbessern. Dazu gehören Geld- und Sachzuwendungen, aber auch Einladungen zu Veranstaltungen, Reisen oder der vergünstigte Bezug von Waren.





VERANTWORTLICHKEITEN

Ehrliches und integrires Verhalten ist ein Eckpfeiler unseres Erfolgs. Bei Unklarheiten sind unsere Führungskräfte jederzeit die ersten Ansprechpartner. Darüber hinaus steht Ihnen der Compliance-Beauftragten jederzeit und uneingeschränkt zur Verfügung. Nutzen Sie dieses Angebot, wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr Verhalten im Einklang mit unserem Verhaltenskodex und diesem Leitfaden steht.



**DÜRFEN WIR
GESCHÄFTSPARTNERN
ZUWENDUNGEN
GEWÄHREN?**

I. Unsere Grundsätze

Bei der Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeitende und Bevollmächtigte von Geschäftspartnern beachten wir folgende Grundsätze:

- Zuwendungen von geringem Wert (< EUR 50,00) können ohne weiteres gewährt werden.
 - Der Wert und die Häufigkeit der Zuwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Position und Geschäftspraxis des Empfängers stehen. Die Leistungen müssen für den Empfänger „sozial üblich“ sein. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn wir Zweifel an den sozialen Gepflogenheiten haben, besprechen wir dies mit unserer Führungskraft .
 - Im Übrigen dienen Zuwendungen allein der Pflege von Geschäftsbeziehungen. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob der Grund die Höhe der Zuwendung rechtfertigt. In keinem Fall darf der Eindruck entstehen, dass der Geschäftspartner die geschäftliche Entscheidung auf Grund von einer Zuwendung getroffen hat.
- Zuwendungen werden nur mit größtmöglicher Transparenz gewährt. Die anfallenden Kosten werden intern erfasst und dokumentiert.

II. Beispiele

Typische Alltagsfälle sind im Folgenden aufgeführt. Dies sind nur Beispiele und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Zuwendung muss von Fall zu Fall anhand der genannten Grundsätze bewertet werden.

1. Geldzuwendungen

Geldzuwendungen (unabhängig von der Höhe) sind unter keinen Umständen erlaubt. Dazu gehören auch Gutscheine oder Darlehen.

2. Sachzuwendungen

- Geringwertige Werbegeschenke können ohne Einschränkungen an Kunden und Geschäftspartner verteilt werden.
- Übliche Sachzuwendungen für einen besonderen Anlass wie Weihnachten, Geburtstage oder ähnliches können gewährt werden.
- Leistungen, deren (geschätzter) Wert EUR 50,00 übersteigt, sind der direkten Führungskraft zu melden. Dies gilt sowohl für die Gewährung als auch für den Erhalt einer Zuwendung. Wird die Genehmigung nicht erteilt, darf die Zuwendung nicht gewährt werden; bereits erhaltene Zuwendungen sind an den Gewährenden zurückzugeben. Unabhängig von den vorgenannten Wertgrenzen sind Zuwendungen stets verboten, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine bestimmte Gegenleistung verlangt wird.



3. Einladungen

→ Geschäftsessen

- Einladungen zu Geschäftsessen sind im angemessenen Umfang zulässig. Die Angemessenheit bestimmt sich im Einzelfall durch die Position und Funktion des Geschäftspartners. Eine Einladung in ein Restaurant ist angemessen, wenn der Eingeladene dieses auch privat besuchen würde. Eine unangemessene Einladung zum Geschäftsessen oder eine unangemessene Zuwendung kann den Eindruck einer unzulässigen Vereinbarung erwecken. Soll beispielsweise ein Mitarbeitender eines Geschäftspartners in ein teures Gourmetrestaurant eingeladen werden, das er sich privat wohl nicht leisten könnte, ist die zulässige Grenze – sollten hierzu noch Zweifel bestehen– überschritten.

→ Veranstaltungen

- Einladungen zu Veranstaltungen, deren (geschätzter) Wert EUR 50,00 übersteigt, müssen der direkten Führungskraft gemeldet werden.
- Unabhängig von dem vorgenannten Höchstwert ist die Einladung stets dann unzulässig, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine bestimmte Gegenleistung erwartet wird.

- Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminare
 - Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminaren sind grundsätzlich zulässig, wenn es sich um eine reine Schulungs- oder Fachinformationsveranstaltung handelt und keine Form der Freizeitbetätigung stattfindet. Ein damit verbundenes angemessenes Maß an Verpflegung ist nicht zu beanstanden.
 - Werden z.B. Flug- und Übernachtungskosten übernommen, ist die gewährte bzw. erhaltene Leistung im Einzelfall zu prüfen und mit dem Compliance-Beauftragten abzustimmen. Gleiches gilt, wenn neben dem Fachseminar Abendveranstaltungen oder andere Freizeitaktivitäten angeboten werden. Wenn der Ausbildungscharakter in den Hintergrund tritt, sollte die Einladung nicht ausgesprochen oder angenommen werden. Im Zweifel sollte der Externe die Flug- und Übernachtungskosten oder die Kosten der Abendveranstaltung oder Freizeitbetätigung selbst tragen oder von seinem Unternehmen tragen lassen.

III. Pauschalversteuerung

Empfänger von Zuwendungen müssen diese in der Regel versteuern. Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass wir die Zuwendung pauschal für den Empfänger versteuern. In diesem Fall muss der Empfänger nichts weiter unternehmen.

Wo immer möglich, versteuern wir Zuwendungen für den Empfänger pauschal und informieren den Empfänger darüber. Wir stimmen dieses Vorgehen mit der Personalabteilung ab. Dies gilt nicht für Werbegeschenke von geringem Wert.

IV. Sponsoring

Das Sponsoring von Veranstaltungen ist grundsätzlich erlaubt. Dabei beachten wir stets die oben genannten Grundsätze. Ein Sponsoring, das zu einer Vergütung führen soll, wie z.B. die Gewährung von Zuwendungen an eine Forschungseinrichtung in Erwartung der Erzielung bestimmter medizinischer Ergebnisse oder der Erreichung von Zielen, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Zu Veranstaltungen, bei denen Formycon als Sponsor agiert, dürfen Einladungen ausgesprochen oder Freikarten weitergegeben werden. Insoweit gelten die unter D.II.3 genannten Grundsätze.. Nachdem geprüft wurde, welchen Preis der Empfänger für die Teilnahme hätte zahlen müssen, müssen die geltenden Regelungen für Aussprache der Einladungen befolgt werden.

Bevor ein Sponsoringvertrag unterzeichnet oder ein Sponsoringvertrag abgeschlossen wird, muss dieser dem Compliance-Beauftragten zur Prüfung vorgelegt werden.



**GELTEN FÜR ANGEHÖRIGE
HCP BESONDERE REGELN?**

I. Unsere Grundsätze

Unsere Beziehungen zu HCP sollten professionell und unser Umgang mit ihnen sollte stets von Integrität geprägt sein. Zu diesem Zweck dürfen wir HCP niemals übermäßig beeinflussen, da jede Entscheidung, die sie treffen, im besten Interesse ihrer Patienten sein sollte. Auf keinen Fall darf die Gewährung von Leistungen als Anreiz zur Erreichung bestimmter Ziele genutzt werden. Leistungen und Vorteile müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Wir folgen dem Prinzip der Transparenz und beziehen die Arbeitgeber des Gesundheitswesens oder die Krankenhausverwaltungen ein, bevor wir mit dem Gesundheitswesen zusammenarbeiten. Alle Beziehungen zu HCP sind vollständig schriftlich zu dokumentieren.

Zuwendungen dürfen nicht an den Warenkauf oder das Verschreibungs- und Therapieverhalten geknüpft sein. Diese Art von Leistungen sind gesundheits- und strafrechtlich verboten, wenn sie dazu bestimmt sind, die medizinische oder therapeutische Entscheidung der HCP zu beeinflussen.

Mit Blick auf unsere Geschäftsbeziehungen zu HCP gelten, zusätzlich zu den unter dem Abschnitt D genannten Vorgaben, folgende Regelungen:

- Jede geschäftliche Gefälligkeit oder jeder Vorteil, der einem HCP angeboten wird, birgt zusätzliche Risiken und kann gesetzlich verboten sein. Die Gesetze, Vorschriften und Branchenkodizes, die die Geschäftsbeziehungen mit HCP regeln, einschließlich der Zahlung oder Bereitstellung von Wertgegenständen wie Geschenken, Werbematerial, Proben von Arzneimitteln, Mahlzeiten und Unterhaltung sind komplex und variieren von Land zu Land. Bevor eine geschäftliche Gefälligkeit angeboten wird, muss dies mit dem Compliance-Beauftragten abgestimmt werden.
- Einladungen zu internen Fortbildungsveranstaltungen und Forschungsseminaren sind in dem oben genannten Rahmen (Abschnitt D.II.3.) möglich. Einladungen zu externen Fortbildungsveranstaltungen und Forschungsseminaren müssen vor der Einladung mit dem Compliance-Beauftragten abgestimmt werden.

II. Studien

Medizinische Leistungen wie klinische Studien und Anwendungsstudien sind grundsätzlich möglich. Alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen sowie geltende nationale Richtlinien oder Empfehlungen von Behörden oder anderen relevanten Stellen sind zu beachten. Die Vergütung eines HCP muss stets sorgfältig festgelegt und sich am Marktwert orientieren. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der ärztlichen Leistung und der im Gegenzug geleisteten Entschädigung bestehen. Bitte stimmen Sie sich mit dem Compliance-Beauftragten ab.



**GELTEN FÜR AMTSTRÄGER
BESONDERE REGELN?**



Besondere Vorsicht ist bei der Gewährung von Zuwendungen an Amtsträger und Mitarbeitende der öffentlichen Hand geboten. Auch Einladungen oder Geschenke von geringem Wert werden oft als unzulässig angesehen und stellen daher strafbare Korruption dar. Wir verzichten daher grundsätzlich auf die Gewährung von Zuwendungen an Amtsträger und Mitarbeitende der öffentlichen Hand.

Wenn wir dennoch Amtsträgern oder Mitarbeitenden der öffentlichen Hand Zuwendungen gewähren wollen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Geringwertige und übliche gesellschaftliche Zuwendungen sind möglich. In der Regel handelt es sich dabei um Zuwendungen, die in der Regel aus Höflichkeit gewährt werden. Darunter fällt zum Beispiel für eine Tasse Kaffee während eines Meetings.
- Alle sonstigen Zuwendungen, die nicht von geringem Wert sind, müssen immer im Voraus mit dem Compliance-Beauftragten abgestimmt werden. In diesem Fall sind folgende Informationen einzuholen und bei der Entscheidung im Einzelfall, ob die Leistung gewährt werden kann, zu berücksichtigen:

- Stellung des Amtsträgers oder des Mitarbeitenden der öffentlichen Hand in der Behörde,
- das Verhältnis von Formycon zu den dienstlichen Pflichten des Amtsträgers oder des Mitarbeitenden der öffentlichen Hand,
- das Verfahren für das Angebot,
- Art und Wert der Zuwendung Vorteils; und
- die Gesamtzahl der gewährten Zuwendungen.

Nur wenn keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der Zuwendung auf eine künftige Dienstausbübung Einfluss genommen oder eine vergangene Dienstausbübung honoriert werden soll, kann die Zuwendung dem Amtsträger oder Mitarbeitenden der öffentlichen Hand gewährt werden. Bereits eine intransparente Zuwendung oder intransparente dienstliche Berührungspunkte können als Anhaltspunkte für eine unzulässige Zuwendung gesehen werden. In diesem Fall muss die Zulässigkeit der Zuwendung vom Compliance-Beauftragten sehr sorgfältig geprüft werden.

- Die Zuwendung darf nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde des Amtsträgers oder Mitarbeiters der öffentlichen Hand gewährt werden. Verweigert dieser Vorgesetzte die Genehmigung, darf die Zuwendung nicht erfolgen. Aber auch wenn eine Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt wird, ist nicht jede Zuwendung erlaubt. Es gelten weiterhin die vorerwähnten Grundsätze.





DÜRFEN WIR ZUWENDUNGEN ANNEHMEN?

I. Unsere Grundsätze

Wir können Zuwendungen unter folgenden Bedingungen annehmen:

- Geringwertige Werbegeschenke können wir jederzeit und ohne Rücksprache annehmen (< EUR 50,00).
- Die Höhe und Häufigkeit der Leistung muss sozialüblich sein. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn wir Zweifel an den gesellschaftlichen Gepflogenheiten haben, besprechen wir dies mit unserer direkten Führungskraft.
- Wir nehmen keine Zuwendungen unmittelbar vor oder zur Vorbereitung einer Geschäftsentscheidung entgegen.
- Wenn wir nicht über die pauschale Besteuerung der Zuwendung informiert wurden, melden wir die Zuwendung der Personalabteilung.

II. Beispiele

- Bargeld kann unter keinen Umständen akzeptiert werden.
- Werbegeschenke mit geringem Wert (z. B. Tassen, Kugelschreiber, Kalender oder Süßigkeiten) sind jederzeit erlaubt.
- Höherwertige Geschenke (z.B. eine Flasche Wein) können wir annehmen, wenn wir die oben genannten Grundsätze beachten.
- Einladungen zu Geschäftsessen können wir in zumutbarem Umfang annehmen. Die Angemessenheit wird von Fall zu Fall je nach Position und Funktion bestimmt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an unseren Compliance-Beauftragten.
- Wir können Einladungen zu Fachseminaren oder Messen annehmen. Wird im Rahmen der Veranstaltung ein Catering angeboten, können wir dies ebenfalls annehmen, soweit die Verpflegung in angemessenem Umfang ist(z.B. Buffet).
- Wenn der Einladende auch unsere Reise- oder Übernachtungskosten übernehmen möchte oder uns zu einer Abendveranstaltung einladen möchte, können wir die Einladung nur mit Zustimmung unseres Compliance-Beauftragten annehmen. Wenn der Schulungscharakter der Veranstaltung in den Hintergrund tritt, weil die Anreise oder Unterkunft sehr teuer ist, nehmen wir die Einladung nicht an.
- Einladungen zu Vergnügungsreisen ohne geschäftlichen Bezug nehmen wir nicht an.





**WIE VERMEIDEN WIR
INTERESSENKONFLIKTE?**

Unternehmerische Entscheidungen treffen wir stets im Sinne von Formycon auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien. In einigen Situationen besteht das Risiko, dass unsere privaten Interessen unsere Geschäftsentscheidungen beeinflussen können. Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn eine geschäftliche Entscheidung eine uns nahestehende Person in irgendeiner Weise betrifft.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, halten wir uns an die folgenden Regeln:

- Wenn wir feststellen, dass persönliche Interessen durch eine geschäftliche Entscheidung beeinträchtigt werden könnten, beteiligen wir uns in keiner Weise an der geschäftlichen Entscheidung, es sei denn, unsere direkte Führungskraft stimmt ausdrücklich zu.
- Halten wir eine Beteiligung von mehr als 5 % an anderen Unternehmen, darf Formycon mit diesen Unternehmen nur Verträge abschließen, wenn die Geschäftsführung ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.
- Gleiches gilt, wenn nahe Verwandte mit potentiellen Geschäftspartnern involviert sind. Provisionszahlungen sind in diesen Fällen ausnahmslos unzulässig.
- Wenn wir neben Formycon ein Arbeitsverhältnis mit anderen Unternehmen eingehen wollen, müssen die direkte Führungskraft und die Personalabteilung ihre Zustimmung erteilen. Eine Nebentätigkeit bei oder bei Wettbewerbern von Formycon ist grundsätzlich unzulässig.
- Wenn etwas unklar ist, sprechen wir direkt mit unserer direkten Führungskraft.

